



## CO<sub>2</sub>-Preis für Verbrennung von Abfällen ist notwendig und wirksam

### BEHG: Abfallverbrennung darf nicht vom Emissionshandel freigestellt werden

*Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist ein zentraler Baustein der deutschen Klimapolitik. Durch Einführung eines Emissionshandels in den Sektoren Wärme und Verkehr werden externe Kosten internalisiert und eine Lenkungswirkung zu nachhaltigerem Wirtschaften erzeugt. Ein relevanter Treibhausgasemittent ist die Abfallverbrennung, die aktuell vom EU-Emissionshandel freigestellt ist. Der NABU fordert daher einen CO<sub>2</sub>-Preis für die Verbrennung von Abfällen im Rahmen des BEHG.*

### Die Abfallverbrennung trägt zum Klimawandel bei

Jährlich emittieren die thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland **über neun Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente**<sup>1</sup> und tragen mit dem darin enthaltenen fossilen Kohlenstoff zum Klimawandel bei. Im Kontext der Energiewende positionieren sich Abfallverbrenner als vermeintlich umwelt- und klimafreundliche Strom- und Wärmelieferanten der Zukunft. Das stimmt nicht: Laut einer UNEP-Studie stößt die Müllverbrennung 250-600 Kilogramm CO<sub>2</sub> fossilen Ursprungs pro verbrannter Tonne Müll aus. Werden Emissionen biogenen Ursprungs mit eingerechnet, ergeben sich **höhere Emissionen als bei der Verbrennung fossiler Kraftstoffe**.<sup>2</sup>

Es gibt somit keine naturwissenschaftlichen Hinweise, die die derzeit diskutierte Privilegierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung rechtfertigen würden. Für das Klima macht es keinen Unterschied, aus welchen Quellen Treibhausgase emittiert werden. Entscheidend ist, dass diese **Emissionen verhindert oder so weit wie möglich reduziert werden**. Der Allgemeinheit ist schwer zu vermitteln, weshalb die Verbrennung von Kohle, Gas oder auch aus Sortierresten gewonnenen Ersatzbrennstoffen CO<sub>2</sub>-bepreist wird, die Verbrennung von Plastikabfällen hingegen kostenfrei erfolgen sollte. Dies kommt einer **indirekten Subventionierung klimaschädlicher Brennstoffe** gleich.

### Ein CO<sub>2</sub>-Preis für Siedlungsabfälle ist notwendig und zumutbar

Aus diesem Grund ist eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Siedlungsabfällen ab 2023 absolut gerechtfertigt. **Die Auswirkungen auf die Abfallgebühren sind dabei zumutbar**. Laut Angabe des Bundesumweltministeriums liegt die zu erwartende Gebührenerhöhung deutlich unter den von VKU und ITAD<sup>3</sup> errechneten Prognosen. Gleichzeitig müssen



### Kontakt

#### NABU Bundesverband

Sascha Roth

Referent Umweltpolitik

Tel. +49 (0)89 - 284984 - 1660

Fax +49 (0)89 - 284984 - 3660

sascha.roth@NABU.de@NABU.de

Michael Jedelhauser

Referent Kreislaufwirtschaft

Tel. +49 (0)89 - 284984 - 1662

Fax +49 (0)89 - 284984 - 3662

michael.jedelhauser@NABU.de

<sup>1</sup> <https://www.itad.de/ueber-uns/mehr/beitrag-tab-zum-klimaschutz.pdf> (abgerufen am 24.06.2020)

<sup>2</sup> <http://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/28413/WTEfull.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

<sup>3</sup> ITAD/VKU (2020): Abfallverbrennung gehört nicht in den Emissionshandel.

die Betreiber die Kostensteigerung nicht automatisch über höhere Gebührenbelastung an die Bürger\*innen weitergeben, sondern können sie in den **Spotmärkten für Gewerbeabfälle entsprechend einpreisen**. Dies hätte auch Anreize für besseres Trennverhalten bei den Gewerbetreibenden zur Folge.

### **Ein CO<sub>2</sub>-Preis hat Lenkungswirkung für mehr Kreislaufwirtschaft**

Die fossil-basierten CO<sub>2</sub>-Emissionen der Müllverbrennung sind keineswegs unvermeidlich, sondern weisen zahlreiche Minderungspotenziale auf. Allein der **Hausrestmüll enthält einen fossilen Kohlenstoffanteil von etwa 40 Prozent, der mit Maßnahmen zur besseren Mülltrennung deutlich reduziert werden könnte**. Gleiches gilt für Gewerbeabfälle und Sperrmüll, die nur unzureichend stofflich verwertet werden.<sup>4</sup>

Der hohe fossile Kohlenstoffanteil in der Verbrennung zeigt, dass es offensichtlich nach wie vor finanziell attraktiver ist, Abfälle einfach zu verbrennen statt Strukturen zu schaffen, in denen sie hochwertig recycelt oder im besten Falle ganz vermieden werden. **Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Abfallverbrennung würde folglich eine Lenkungswirkung für eine bessere Kreislaufwirtschaft mit weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen erzeugen.**

Um die Kostensteigerungen durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu minimieren, kann gerade die kommunale Ebene zahlreiche Maßnahmen zur Abfallvermeidung und einem hochwertigen Recycling ergreifen. Diese reichen von einer **verbesserten Abfallberatung zur Mülltrennung über die Einführung von Wertstofftonnen bis zur Reduktion von Einwegverpackungen (etwa im außergastronomischen Bereich)**. Der Entwurf zur Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms umfasst allein **über fünfzig an Länder und Kommunen adressierte Maßnahmen und Konzepte zur Reduzierung des Abfallaufkommens**, der Großteil hiervon mit Bezug zur Vermeidung von Plastikabfällen.

Bestehende abfallrechtliche Vorgaben – wie etwa höhere Recyclingquoten im Kreislaufwirtschaftsgesetz und Verpackungsgesetz sowie Getrenntsammlungspflichten in der Gewerbeabfallverordnung – haben zum Ziel, gemäß der Abfallhierarchie das Aufkommen an zu verbrennenden Siedlungsabfällen zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist aber ein systematischer und umfänglicher Vollzug, der gegenwärtig nicht immer gegeben ist. **Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Abfallverbrennung liefert einen Anreiz, diesen Vollzug zu beschleunigen und zu intensivieren.**

#### **NABU-Forderung an den Bundesrat:**

Der Bundesrat muss dem von Baden-Württemberg im Umweltausschuss vorgebrachten Antrag (Ausschussempfehlung Nr. 10/ Bundesrat-Drucksache 266/1/20) folgen und in seiner Plenumsitzung am 03. Juli 2020 klarstellen, dass die Verbrennung von Siedlungsabfällen unter den Anwendungsbereich des BEHG (in Anlage 1 BEHG) und somit unter das Emissionshandelssystem fällt.

*Begründung:* Die Verbrennung der fossilen Kohlenstoffe in Siedlungsabfällen trägt zum Klimawandel bei. Es gibt keine naturwissenschaftlichen Hinweise, die die derzeit diskutierte Privilegierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung rechtfertigen würden. Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab 2023 ist daher notwendig und gerechtfertigt. Bis dahin bleibt ausreichend Zeit, um Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zum Recycling umzusetzen und dadurch die Kostensteigerungen der Verbrennung möglichst niedrig zu halten.

Impressum:  
© 2020, Naturschutzbund  
Deutschland (NABU) e.V.  
Charitéstraße 3, 10117 Berlin,  
www.NABU.de. Text: Michael  
Jedelhauser, Sascha Roth  
Fotos: NABU/E. Neuling

<sup>4</sup> <http://www.NABU.de/muellverbrennung-studie>